



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 45/2006

**Zweite Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung für
den Bachelor-Studiengang Politik-
und Verwaltungswissenschaft**

vom 21. September 2006

Herausgeber:
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: B 3.4
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft	Stand: 21.09.2006
vom 21. September 2006	

Aufgrund von Aufgrnd von § 34 Abs. 1 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), haben der Senat der Universität Konstanz am 2. August 2006 und der Rektor der Universität Konstanz durch Eilentscheid vom 21. August 2006 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für den Bachelor-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft in der Fassung vom 10. Mai 2004 (Amtl. Bekm. 16/2004), geändert am 23. September 2004 (Amtl. Bekm. 37/2004), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat seine Zustimmung gem. § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 21. September 2006 erteilt.

Artikel 1

1. Änderung des Inhaltsverzeichnisses:

- a) Die Überschrift von Abschnitt IV. erhält folgende Fassung:
„IV. Studium, Prüfungen und Fristen für das Ablegen der Prüfungen“
- b) Die Überschrift von Abschnitt B. erhält folgende Fassung:
„B. Basisstudium“
- c) Die Überschrift von § 19 erhält folgende Fassung:
„§ 19 Zweck des Basisstudiums“
- d) Die Überschrift von § 20 erhält folgende Fassung
„§ 20 Inhalt, Art und Umfang des Basisstudiums“
- e) § 21 wird gestrichen. Die nachfolgenden §§ rücken entsprechend auf.

2. In § 1 Satz 1 wird das Wort „berufsqualifizierenden“ durch das Wort „berufsbefähigenden“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:
“Im Anschluss an das Basisstudium folgt die berufspraktischen Phase (Arbeitsaufenthalt) im vierten Semester.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden folgende neue Sätze angefügt:
“Der Prüfungsausschuss kann in einfach gelagerten Fällen seine Entscheidungen auch im Rahmen eines elektronischen Umlaufverfahrens treffen.“
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Studiengangkommission“ durch das Wort „Studienkommission“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:
“Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer für die Abschlussarbeit.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
“(2) Zu Betreuern und Erstprüfern der Abschlussarbeit können in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten bestellt werden. Satz 1 gilt entsprechend für wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit, denen der Fachbereichsrat die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Erstprüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Zweitprüfern der Abschlussarbeit können auch promovierte wissenschaftliche Assistenten und Mitarbeiter bestellt werden, sofern sie nicht in einem dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis zum jeweiligen Erstprüfer stehen.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:
“Als Studienleistung ist eine sechsmonatige berufspraktischen Ausbildung (Arbeitsaufenthalt/30 cr) in der Regel unmittelbar nach dem Basisstudium abzuleisten.“
- b) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:
“Der Beauftragte ist für die Betreuung der Studierenden während des Arbeitsaufenthaltes verantwortlich.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
“(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind schriftlich als Hausarbeit oder in Form einer mindestens neunzigminütigen Klausur zu erbringen. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Bewertung der Klausuren in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens ergibt sich aus Absatz 2. Hausarbeiten müssen im Wintersemester bis zum 15. März und im Sommersemester bis zum 15. September eingereicht werden, es sei denn der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“
- b) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:
“(3) Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
“(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen muss sich der Kandidat anmelden. Die Termine für die Anmeldung legt der Prüfungsausschuss fest und gibt sie unter Angabe einer Ausschlussfrist durch Aushang bekannt. Für die Prüfungen der

Orientierungsprüfung erfolgt eine automatische Anmeldung. Für die Wiederholungsprüfung erfolgt eine automatische Anmeldung, wenn für den ersten Prüfungstermin eine Anmeldung erfolgte und der Erstversuch nicht bestanden oder aufgrund von Krankheit oder anderer anerkannter Gründe nicht wahrgenommen wurde.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
“(2) Wird eine Prüfung ohne Anmeldung absolviert, so wird die Prüfung unabhängig vom Resultat als ungültig betrachtet und nicht als Versuch gewertet.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
“(4) Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer
 - a) im Bachelor-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft an der Universität Konstanz immatrikuliert ist und
 - b) seinen Prüfungsanspruch in diesem Bachelor-Studiengang nicht verloren hat .“
 - e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
“(5) Dem Zulassungsantrag ist der Immatrikulationsnachweis beizufügen.“
 - f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
 - g) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
“(7) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.“
9. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
“(1) In jedem Semester werden in der Regel zwei Prüfungstermine für schriftliche Prüfungen (Klausuren) angeboten, von denen der erste am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters und der zweite zu Beginn oder kurz vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters liegt. Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Klausur der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. In Lehrveranstaltungen, die regelmäßig jedes Semester angeboten werden, kann die zweite Prüfungsmöglichkeit entfallen. In diesen Fällen ist die Klausur am Ende der Vorlesungszeit des folgenden Semesters als Wiederholungsprüfung wahrzunehmen.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
“(2) Handelt es sich bei einer Prüfungsleistung um einen Teil der Orientierungsprüfung oder um eine Prüfungsleistung des Vertiefungsstudiums, so muss der erste Prüfungstermin wahrgenommen werden.“
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
“(3) Bei allen anderen Prüfungsleistungen des Basisstudiums steht es den Studierenden frei, den ersten Termin am Ende des Semesters oder den zweiten Termin zu Beginn des darauf folgenden Semesters als ersten Prüfungstermin zu wählen. Wird der zweite Termin gewählt, so muss im Falle des Nichtbestehens die Prüfung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden, es sei denn der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“
10. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 2 wird in Absatz 1 angefügt.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2. In Satz 2 wird nach der Ziffer „4,3“ die Ziffer „4,7“ eingefügt.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3. Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:
 “(4) Für die einzelnen Module werden Gesamtnoten gebildet. Die Note eines Moduls errechnet sich aus dem bis auf eine Stelle nach dem Komma gerundeten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in diesem Modul.“
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 “(5) Bei der Bildung der Gesamtnote für die Abschlussprüfung gilt Absatz 3 entsprechend. Die Gesamtnote wird jeweils mit einer Dezimalstelle ausgewiesen.“
11. Die Überschrift zu Abschnitt IV. erhält folgende Fassung:
 “IV. Studium, Prüfungen und Fristen für das Ablegen der Prüfungen“
12. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 “(1) Die Orientierungsprüfung ist ein vorgezogener Bestandteil der Bachelor-Prüfung. Zur Orientierungsprüfung gehören folgende drei Prüfungsleistungen:
- Methoden der empirischen Politik- und Verwaltungsforschung (im 1. Semester);
 - Regierung und Verwaltung in Deutschland und Europa (im 1. Semester);
 - Personal und Organisation (im 1. Semester).“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 “(2) Die Lehrveranstaltungen der Orientierungsprüfung müssen im ersten Studienjahr belegt werden und die entsprechenden Prüfungsleistungen sind bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abzulegen.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 “(3) Diese Prüfungsleistungen können, sofern sie nicht bestanden sind, zum nächstmöglichen Termin einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ist die Orientierungsprüfung bis zum Ende des dritten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. In diesem Fall gewährt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die Orientierungsprüfung abzulegen ist. Der Antrag auf Verlängerung der Frist muss bis spätestens zum Ende des dritten Semesters beim Prüfungsausschuss eingereicht sein. Etwaige weitere Anträge müssen bis zum Ende des jeweiligen Wintersemesters dem Prüfungsausschuss vorliegen. Liegt der Antrag nicht bis zum entsprechenden Termin vor, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“
13. Die Überschrift von Abschnitt B. erhält folgende Fassung:
 “B. Basisstudium“
14. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift von § 19 erhält folgende Fassung:
 “§ 19 Zweck des Basisstudiums“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 “(1) Der Studierende soll im Basisstudium durch den Nachweis der erforderlichen Prüfungsleistungen zeigen, dass er die für die erfolgreiche Weiterführung des Studiums notwendigen fachlichen und methodischen Grundlagen erworben hat.“

c) Absatz 2 wird gestrichen.

15. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Im Basisstudium sind vierzehn schriftliche, mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen in vier Modulen zu erbringen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Diese Prüfungsleistungen sollen - mit Ausnahme der zur Orientierungsprüfung gemäß § 18 gehörenden Prüfungsleistungen – bis zum Ende des dritten Semesters abgelegt werden. Wer diese Prüfungsleistungen einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Ende des fünften Semesters bestanden hat, muss an einer Studienberatung teilnehmen.“

16. § 21 (Zwischenprüfung) wird gestrichen. Die nachfolgenden §§ rücken entsprechend auf.

17. In § 21 (neu) Satz 1 wird das Wort „berufsqualifizierenden“ durch das Wort „Berufsbefähigenden“ ersetzt.

18. § 22 (neu) erhält folgende Fassung:

“§ 22 Inhalt, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung besteht aus drei Teilen. In Teil I sind für die insgesamt vierzehn studienbegleitende Prüfungsleistungen des Basisstudiums gemäß § 20 zu erbringen; in Teil II sind insgesamt sieben studienbegleitende Prüfungsleistungen des Vertiefungsstudiums gemäß § 24 zu erbringen; Teil III ist gemäß § 25 die schriftliche Abschlussarbeit.“

19. § 23 (neu) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Voraussetzung für die Zulassung zu Teil II der Abschlussprüfung sind die Prüfungsleistungen gem. § 20 und der Arbeitsaufenthalt gem. § 10. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Absolvierung von Prüfungsleistungen des Vertiefungsstudiums gemäß § 24 ist möglich, wenn höchstens drei Prüfungsleistungen des Basisstudiums fehlen. In begründeten Ausnahmefällen ist ein Besuch von Veranstaltungen des Vertiefungsbereichs möglich, wenn mehr als drei Prüfungsleistungen des Basisstudiums fehlen. In diesem Fall ist die Zustimmung des Leiters der Lehrveranstaltung und die Genehmigung durch den Prüfungsausschuss notwendig.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt gem. § 12 Abs. 1. § 12 Abs. 2 bleibt unberührt.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

“(4) Voraussetzung für die Zulassung zu Teil III der Abschlussprüfung ist das Vorliegen von mindestens 4 Prüfungsleistungen des Vertiefungsstudiums. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

20. § 24 (neu) erhält folgende Fassung:

„§ 24 Teil II der Abschlussprüfung (studienbegleitende Prüfungsleistungen)

Teil II der Abschlussprüfung besteht aus insgesamt sieben schriftlichen Prüfungsleistungen, die studienbegleitend während des Vertiefungsstudiums in den Modulen 5 und 6 abzulegen sind:

Modul 5: Politikwissenschaft und Verwaltungswissenschaft (1. Aufbaumodul)

Das Modul besteht aus den Anwendungsbereichen:

1. Internationale und vergleichende Politik (6cr)
2. Policy-Analyse und Politische Organisationen (6cr)
3. Managementlehre (6cr)
4. Verwaltungswissenschaft (6cr)

In jedem dieser Anwendungsbereiche ist je eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur oder einer Hausarbeit zu erbringen. Mindestens eine dieser Prüfungsleistungen ist in englischer Sprache abzulegen und in einer englischsprachigen Veranstaltung zu erwerben.

Modul 6: Wahlpflichtbereich (2. Aufbaumodul)

In diesem Modul sind drei geeignete schriftliche Prüfungsleistungen wahlweise aus dem Lehrangebot der Fächer Informationswissenschaft, Politikwissenschaft, Soziologie, Verwaltungswissenschaft, Geschichte, Philosophie, Wirtschaftswissenschaft oder Rechtswissenschaft im Umfang von jeweils 6 cr zu erbringen. Eine dieser Prüfungsleistungen kann durch benotete Leistungsnachweise in Veranstaltungen aus dem universitären Angebot der Schlüsselqualifikationen im Umfang von mindestens 6 cr ersetzt werden.“

21. § 25 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
“(1) Für die Abschlussarbeit ist eine Anmeldung erforderlich. Die Anmeldefristen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss vergibt auf der Grundlage der Anmeldung das Thema der Abschlussarbeit und teilt die Prüfer zu. Die Bearbeitungszeit beträgt ab Vergabe des Themas sechs Wochen. Der Vergabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
“(2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Gruppenarbeiten sind ausgeschlossen. Der Umfang sollte 10.000 Wörter nicht überschreiten. Für die Abschlussarbeit werden 12 cr vergeben.“
- c) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
“(3) Mit der Abschlussarbeit kann bereits in dem Semester begonnen werden, in dem 4 Prüfungsleistungen des Vertiefungsstudiums vorliegen. Die fehlenden Prüfungsleistungen sowie das Bachelor-Kolloquium müssen dann im selben Semester wie die Bachelor-Arbeit absolviert werden. Über Ausnahmen entscheidet

der Prüfungsausschuss. Ist Teil II der Abschlussprüfung abgeschlossen und keine Anmeldung zur Abschlussarbeit erfolgt, so vergibt der Prüfungsausschuss das Thema der Abschlussarbeit und teilt die Prüfer zu.“

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 usf.
- e) Der bisherige Absatz 4, neu Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 “(6) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Arbeit nicht in der vorgegebenen Frist bearbeiten, so kann er beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist beantragen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist um die Zeit der Verhinderung - jedoch höchstens um 3 Wochen - verlängern. Dauert die Verhinderung länger, so kann der Kandidat das Thema zurückgeben. Das Thema gilt dann als nicht ausgegeben. In diesem Fall beantragt der Kandidat unverzüglich - nach Beendigung der Verhinderung - erneut die Ausgabe eines Themas für die Bachelor-Arbeit. Wird nicht innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Verhinderung ein neues Thema beantragt, wird dem Kandidaten von StPA ein neues Thema zugeteilt.“
- f) Im neuen Absatz 10 (alt Abs. 8) wird folgender Satz angefügt:
 “Zu Zweitprüfern der Abschlussarbeit können auch promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt werden, die jedoch nicht in einem dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis zum jeweiligen Erstprüfer stehen dürfen.“
- g) Der neue Absatz 11 (alt Abs. 9) erhält folgende Fassung:
 “Die Prüfer legen binnen vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit ihre Bewertung in dreifacher Ausfertigung dem Zentralen Prüfungsamt vor.“

22. § 26 (neu) erhält folgende Fassung:

“ § 26 Bewertung der Bachelor-Prüfung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gem. §§ 20, 24 und 25 bestanden sind.
- (2) In die Gesamtnote, die gem. § 14 Abs. 3 gebildet wird, gehen folgende, bis auf eine Stelle nach dem Komma gerundete Einzelnoten mit folgender Gewichtung ein:
 - 1. Die Note des Basismoduls 1 mit 5%.
 - 2. Die Note des Basismoduls 2 mit 15%.
 - 3. Die Note des Basismoduls 3 mit 10%.
 - 4. Die Note des Basismoduls 4 mit 5%.
 - 5. Die Note des Aufbaumoduls 5 mit 30%.
 - 6. Die Note des Aufbaumoduls 6 mit 15%.

Die Abschlussarbeit gemäß § 25 mit 20%.“

23. § 28 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 “(2) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung (ausgenommen die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung) wiederum „nicht ausreichend“, so kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten bei höchstens einer Prüfungsleistung des Basisstudiums (Module 1-4) und bei höchstens einer Prüfungsleistung des Vertiefungsstudiums (Aufbaumodule 5 u. 6) ausnahmsweise zur Vermeidung einer unbilligen Härte zur zweiten Wiederholungsprüfung zulassen. Die Zulassung er-

folgt auf schriftlichen Antrag des Kandidaten, der die Gründe für eine unbillige Härte substantiiert darlegen muss. Der Antrag auf zweite Wiederholungsprüfung muss bis spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung gestellt werden. Liegt der Antrag nicht bis spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung vor, erlischt die Möglichkeit einer zweiten Wiederholungsprüfung, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 26“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.

24. § 33 (neu) wird wie folgt geändert:

a) § 33 erhält folgende Überschrift:

“ § 33 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen“

b) Es werden folgende neue Absätze 4 und 5 angefügt:

“(4) Die Änderungen vom 23. September 2006 treten zum 1. Oktober 2006 in Kraft.

„(5) Die Änderungen gelten auch für die Studierenden, die das Studium nach der Bachelor-Prüfungsordnung in der Fassung vom 10. Mai 2004 absolvieren, bis auf die Neuregelungen in § 13 Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 4, § 23 Abs. 4, § 24 zu Aufbaumodul 6, § 25 Abs. 3 und § 26 Abs. 2. Hier gelten die bisherigen entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung in der Fassung vom 10. Mai 2004 weiter.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2006 in Kraft.

(2) Die Änderungen gelten auch für die Studierenden, die das Studium nach der Bachelor-Prüfungsordnung in der Fassung vom 10. Mai 2004 absolvieren, bis auf die Neuregelungen in § 13 Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 4, § 23 Abs. 4, § 24 zu Aufbaumodul 6, § 25 Abs. 3 und § 26 Abs. 2. Hier gelten die bisherigen entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung in der Fassung vom 10. Mai 2004 weiter.

Konstanz, 21. September 2006

Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
- Rektor -